PD/**P**[Präsidialnummer eingeben]

Erläuterungen
zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 (Wahlverordnung, SG 132.110) Stand: 7. März 2019

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Erlass des neuen, noch nicht in Kraft stehenden Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) hat der Grosse Rat unter anderem das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz; SG 132.100) geändert. Diesem wurde ein neuer § 12b hinzugefügt, der verlangt, dass die Wahl- und Abstimmungsunterlagern behindertengerecht zu gestalten sind. Diese Bestimmung bedarf der Konkretisierung auf Verordnungsebene, weshalb die Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlverordnung; SG 132.110) zu ergänzen ist.

Daneben hat sich in jüngerer Zeit bei der der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen der Bedarf nach einigen Anpassungen der Wahlverordnung gezeigt. Diese betreffen das Verfahren der Stimmabgabe durch Dritte sowie das Vorgehen bei der Öffnung der Urnen und der Ergebnisermittlung bei der persönlichen Stimmabgabe.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3b Ausgestaltung der Stimm- und Wahlunterlagen [neu]
[1] Bei der Ausgestaltung der Stimm- und Wahlunterlagen ist im Sinne von § 12b des Gesetzes insbesondere auf folgende Kriterien zu achten:
a) Information über mehrere Sinnesorgane,
b) optisch adäquate Darstellung,
c) Verwendung einer verständlichen Sprache.

Erläuterungen zu § 3b Ausgestaltung der Stimm- und Wahlunterlagen

Die Bestimmung konkretisiert den im Zusammenhang mit dem Erlass des Behindertenrechtegesetzes neu eingefügten § 12b Wahlgesetz. Sie soll sicherstellen, dass Wahl- und Abstimmungsunterlagen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Dabei soll insbesondere auf eine Information über mehrere Sinnesorgane, eine optisch adäquate Darstellung sowie die Verwendung einer verständlichen Sprache geachtet werden. Bewusst wird lediglich die Verwendung einer verständlichen - und nicht der sogenannten einfachen oder leichten - Sprache vorgeschrieben, auch bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

In der Praxis wird den Anforderungen der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bereits heute entsprochen, indem die Erläuterungen im sogenannten Daisy-Format als Hördatei zur Verfügung gestellt werden, die einfachen, maschinenlesbaren Stimmzettel durch Ankreuzen ausgefüllt werden können und zur Vermittlung der oft sehr komplexen Inhalte auf eine

möglichst verständliche Sprache geachtet wird. Mit der neuen Bestimmung soll diese bestehende Praxis in der Verordnung abgebildet und verankert werden.

Wahlverordnung vom 3. Januar 1995, Stand 7. März 2020	**Änderungen**
§ 8a Stimmabgabe durch Dritte [1] Die Stimmabgabe durch Dritte gemäss § 9 des Gesetzes erfolgt mit einem besonderen Stimmrechtsausweis, der von der bzw. dem Stimmberechtigten bei der Staatskanzlei bzw. bei der zuständigen Einwohnergemeinde unter Angabe des Hinderungsgrundes anzufordern ist. [2] Die mit der Stimmabgabe betraute Drittperson hat ihren Namen, ihre Wohnadresse sowie ihre Unterschrift auf dem besonderen Stimmrechtsausweis gemäss Abs. 1 zu vermerken und die Wahl- und Stimmzettel nach Anweisung der bzw. des Stimmberechtigten auszufüllen.	**§ 8a Stimmabgabe durch Dritte** [1] Die Stimmabgabe durch Dritte gemäss § 9 des Gesetzes erfolgt mit ~~einem besonderen~~ dem Stimmrechtsausweis~~, der~~ der zur Stimmabgabe nicht befähigten Person sowie einem Formular, mit dem die stimmberechtigte Person eine Drittperson zur Vornahme der für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen ermächtigt. Das Formular ist bei der Staatskanzlei bzw. bei der zuständigen Einwohnergemeinde unter Angabe des Hinderungsgrundes anzufordern ~~ist~~. [2] Die mit der Stimmabgabe betraute Drittperson hat ihren Namen, ihre Wohnadresse sowie ihre Unterschrift auf dem ~~besonderen~~ Stimmrechtsausweis ~~gemäss Abs. 1~~ zu vermerken und die Wahl- und Stimmzettel nach Anweisung der bzw. des Stimmberechtigten auszufüllen.

Erläuterungen zu §8a Stimmabgabe durch Dritte

§ 9 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen sieht vor, dass Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung oder aus einem anderen Grund dauerhaft nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen, diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen können. Nach geltendem Recht ist hierzu die Verwendung eines besonderen Stimmrechtsausweises vorgesehen. Seit der Einführung der neuen Stimmrechtsausweise 2019 ist dies technisch nicht mehr möglich. Neu soll die Stimmabgabe durch Dritte daher mit deren regulärem Stimmrechtsausweis sowie einem von der Staatskanzlei beziehungsweise der zuständen Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Mit diesem Formular ermächtigt die stimmberechtigte Person eine Drittperson, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die mit der Stimmabgabe betraute Drittperson muss den Stimm- beziehungsweise Wahlzettel nach den Anweisungen der stimmberechtigten Person ausfüllen sowie ihre Personalien auf dem Stimmrechtsausweis angeben und diesen persönlich unterschreiben. Dies dient als Beleg dafür, dass die aufgrund des Formulars ermächtigte Person die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen vorgenommen hat und nicht eine andere, nicht berechtigte Person. Anschliessend gibt die mit der Stimmabgabe betraute Drittperson bei persönlicher Stimmabgabe den Stimmrechtsausweis im Abstimmungslokal zusammen mit dem Formular ab und wirft den abgestempelten Stimm- beziehungsweise Wahlzettel in die Urne. Bei brieflicher Stimmabgabe legt sie das ausgefüllte Formular zusammen mit dem mit den Personalien versehenen und unterzeichneten Stimmrechtsausweis sowie dem Stimm- und Wahlzettel in das Stimmcouvert und versendet dieses.

§ 14 Öffnung der Urnen	**§ 14 Öffnung der Urnen**
[1] Nach Schliessung der Wahllokale am Abstimmungssonntag werden die Wahl- und Stimmzettel den Urnen entnommen und die Stempel überprüft.	[1] Nach Schliessung der Wahllokale am ~~Abstimmungssonntag~~ Abstimmungssamstag werden die bis zu diesem Zeitpunkt eingelegten Wahl- und Stimmzettel den Urnen entnommen, ~~und~~ die Stempel überprüft und die Ermittlung der Ergebnisse vorbereitet. Die am Abstimmungssonntag eingelegten Wahl- und Stimmzettel werden nach Schliessung der Wahllokale den Urnen entnommen und die Stempel überprüft.

Erläuterungen zu § 14 Öffnung der Urnen

Nach der geltenden Regelung von § 14 werden die in den Wahllokalen für die persönliche Stimmabgabe bestimmten Urnen erst am Abstimmungssonntag geöffnet, auch wenn diese Wahllokale schon an den Vortagen geöffnet waren und Stimmen abgegeben wurden. Gemäss § 18 Abs. 1 der Wahlverordnung werden hingegen die brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel schon am Abstimmungssamstag ab 08.00 Uhr dem Antwortcouvert entnommen und die Ergebnisse der brieflichen Stimmabgabe ermittelt und protokolliert. Durch dieses Vorgehen kann am Abstimmungssonntag, wo in den Wahllokalen und im Zentralwahlbüro unter hohem Zeitdruck gearbeitet wird, um das Abstimmungsergebnis fristgerecht zu ermitteln, wesentlich Zeit gewonnen werden. Durch die Neuregelung, dass die Urnen in den Wahllokalen schon nach der Schliessung am Abstimmungssamstag geöffnet werden, können auch bei den persönlich abgegebenen Stimmen gewisse Massnahmen zur Vorbereitung der Ergebnisermittlung schon vor dem Abstimmungssonntag umgesetzt werden. Möglich ist es insbesondere, das Vorhandensein der Kontrollstempel sowie die Maschinenlesbarkeit der Stimmzettel zu überprüfen, die Anzahl Stimmzettel und die Anzahl der Stimmrechtsausweise abzugleichen sowie die Bündelung und Bandierung der Stimmzettel in Pakete à 200 Stück vorzunehmen.

Bei einer Öffnung der Urnen schon vor der Schliessung der Wahllokale am Abstimmungssonntag muss gewährleistet werden, dass Verletzungen des Stimm- und Wahlgeheimnisses ausgeschlossen sind. Dies wird in ähnlicher Weise sichergestellt wie schon heute hinsichtlich der schon am Abstimmungssamstag den Antwortcouverts entnommenen Abstimmungsunterlagen bei der brieflichen Stimmabgabe. Die Öffnung der Urnen und die anschliessende Vorbereitung der Ergebnisermittlung erfolgen durch eingehend geschulte, stimmberechtigte Personen, welche zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Öffnung der Urnen wird von den Verantwortlichen der Wahllokale überwacht. Alle Prozesse eines Urnengangs werden im Übrigen von den Beauftragten des Regierungsrates beobachtet (§ 13 Wahlgesetz).

§ 22 Urnen 1 […] 2 […] 3 […] 4 Nach Schliessung des Wahllokals am Samstag wird der Abschlussdeckel der Urnen zugeklappt und arretiert. Die Urnen sind in sichere Verwahrung zu nehmen.	**§ 22 Urnen** 1 [unverändert] 2 [unverändert] 3 [unverändert] 4 Die am Abstimmungssamstag den Urnen entnommenen und überprüften Wahl- und Stimmzettel werden am Samstagabend in eine leere sowie mit einer Kontrollmarke versehene Urne gelegt. Die Urne wird verschlossen und in sichere Verwahrung genommen.

Erläuterungen zu § 22 Urnen

Bei der Entnahme von Stimmzetteln aus den Urnen schon vor Abschluss eines Urnengangs am Abstimmungssonntag muss wie in allen Phasen des Urnengangs die Sicherheit der Abstimmungsunterlagen gewährleistet werden. Um dies sicherzustellen, sieht der neue § 22 Abs. 4 vor, dass die am Abstimmungssamstag den Urnen entnommenen Stimm- und Wahlzettel nach deren Prüfung in eine leere sowie mit einer Kontrollmarke versehene Urne gelegt werden. Diese Urne wird verschlossen und in sichere Verwahrung genommen. Dieses Vorgehen gleicht demjenigen, welches schon heute zur Sicherung der am Abstimmungssamstag den Antwortcouverts entnommen Stimm- und Wahlzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe angewandt wird.

Beilage:

Synopse